Bundesgesetz über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen

(Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)»

Vorentwurf

vom 25. Juni 2025

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 112*b* Absatz 3 und 122 der Bundesverfassung (BV)[1],
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom …[2],
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

[1] Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der unabhängigen Lebensführung und der Inklusion in die Gesellschaft von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Artikel 112*b* BV (betroffene Personen), insbesondere in den Bereichen Wohnen und Arbeit.

[2] Zu diesem Zweck sieht das Gesetz vor, dass betroffene Personen

a. ihre Lebensführung selbst wählen und bestimmen sowie alle ihr Leben betreffenden Entscheidungen selbst treffen können;

b. voll und wirksam an der Gesellschaft teilhaben und selbstbestimmt leben können.

Art. 2 Gegenstand

[1] Dieses Gesetz bestimmt:

1 SR **101**
2 SR **101**

a. die Ziele der Inklusion von betroffenen Personen;

b. die Grundsätze für die Förderung des selbstbestimmten Wohnens der betroffenen Personen.

[2] Es regelt zudem:

a. die Voraussetzungen für die Anerkennung von Institutionen, die die Inklusion von betroffenen Personen fördern;

b. die Grundsätze betreffend die Kostenbeteiligung der Kantone und die kantonalen Aktionspläne.

2. Abschnitt: Ziele der Inklusion von betroffenen Personen

Art. 3

[1] Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Erreichung folgender Ziele:

a. Stärkung der unabhängigen Lebensführung;

b. Förderung der Teilhabe der betroffenen Personen an der Gesellschaft;

c. Stärkung der Achtung der Unterschiedlichkeit und der Akzeptanz der betroffenen Personen als Teil der Vielfalt der Gesellschaft.

[2] Sie tragen den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Personen, insbesondere geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen, Rechnung.

3. Abschnitt: Grundsätze für die Förderung des selbstbestimmten Wohnens

Art. 4 Allgemeine Grundsätze

[1] Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gewährleisten Bund und Kantone den betroffenen Personen das Recht gemäss Artikel 19 Buchstabe a des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[3], ihrem Wunsch entsprechend im eigenen Haushalt, in einem Wohnheim oder einer anderen kollektiv betreuten Wohnform zu leben. Sie fördern die Möglichkeit, von der einen in die andere Wohnform zu wechseln.

[2] Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und zu diesem Zweck stellen sie insbesondere die erforderlichen Leistungen, einschliesslich der persönlichen Assistenz, bereit, um den betroffenen Personen ein Leben in der Gesellschaft und die Teilhabe an derselben zu ermöglichen und zu verhindern, dass sie von Isolation oder Absonderung betroffen sind.

[3] Sie fördern zudem:

3 SR **0.109**

a. den Bau von technisch und baulich hindernisfreiem Wohnraum oder die Anpassung von bestehendem Wohnraum, um die Zugänglichkeit für die betroffenen Personen zu verbessern;

b. die Beratung und Begleitung von betroffenen Personen bei ihren Schritten zum selbstbestimmten Wohnen, insbesondere durch Unterstützung beim Übergang vom Leben in einer Institution zum Leben im eigenen Haushalt.

[4] Die Kantone regeln die Einzelheiten der von den Institutionen angebotenen ambulanten Leistungen.

[5] Es steht ihnen frei, für die Hilfe und Pflege zu Hause gemäss Artikel 112*c* Absatz 1 BV zu sorgen.

Art. 5 Grundsätze für die Massnahmen zur Förderung des selbstbestimmten Wohnens

Die Massnahmen, die Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten treffen:

a. fördern die Wahlfreiheit der betroffenen Person bezüglich des Wohnorts und der Wohnform;

b. umfassen Unterstützungsdienste, die den Bedürfnissen der betroffenen Personen entsprechen;

c. werden, sofern es sich um individuelle Leistungen handelt, auf Grundlage des behinderungsbedingten Bedarfs ausgerichtet.

4. Abschnitt: Anerkennung von Institutionen

Art. 6 Grundsätze

[1] Die Kantone anerkennen Institutionen zur Förderung der Inklusion betroffener Personen, die die Anerkennungsvoraussetzungen nach Artikel 7 erfüllen.

[2] Folgende Institutionen können anerkannt werden:

a. Wohnheime und andere Institutionen, die Formen des betreuten Wohnens anbieten;

b. Betriebe auf dem ergänzenden Arbeitsmarkt, die im Betrieb selber oder ausserhalb des Betriebs Arbeitsplätze zur Verfügung stellen;

c. Tagesstätten, in denen betroffene Personen sich treffen und an Beschäftigungs- und Freizeitprogrammen teilnehmen können;

d. Einheiten einer Einrichtung, die eine in den Buchstaben a bis c erwähnte Leistung erbringen.

[3] Für die Anerkennung ist der Kanton zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die Institution sich befindet. Die Kantone können eine andere Zuständigkeitsregelung vereinbaren.

[4] Institutionen, die durch den zuständigen Kanton anerkannt sind, können von anderen Kantonen ohne Überprüfung der Voraussetzungen anerkannt werden.

5 Die Gewährung, die Verweigerung und der Entzug der Anerkennung werden verfügt.

Art. 7 Anerkennungsvoraussetzungen

Um anerkannt zu werden, muss eine Institution:

a. über eine Infrastruktur und ein Leistungsangebot, die den Bedürfnissen der betroffenen Personen entsprechen, sowie über das nötige Fachpersonal verfügen;

b. ihren Betrieb wirtschaftlich und nach einer auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierenden einheitlichen Rechnungslegung führen;

c. gemeinsam mit der betroffenen Person deren Bedürfnisse insbesondere betreffend Wohnort und Wohnform erheben;

d. die Aufnahmebedingungen offenlegen;

e. die betroffenen Personen über ihre Rechte und Pflichten schriftlich informieren;

f. die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen wahren, namentlich ihr Recht auf Selbstbestimmung, auf Privatsphäre, auf individuelle Förderung, auf soziale Kontakte ausserhalb der Institution, auf Schutz vor Missbrauch und Misshandlung;

g. das Recht der betroffenen Personen auf aktive Teilhabe an Entscheidungen, die sie betreffen, gewährleisten;

h. den betroffenen Personen, denen sie Arbeitsplätze zur Verfügung stellen, einen angemessenen Lohn ausrichten;

i. behinderungsbedingt notwendige Fahrten zu und von Institutionen sicherstellen, wenn dies aufgrund der Situation der betroffenen Person erforderlich ist;

j. die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Personen angemessen einbeziehen;

k. die Qualitätssicherung gewährleisten.

Art. 8 Kontrolle und Entzug der Anerkennung

1 Die Kantone kontrollieren die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen.

2 Für die Kontrolle ist der Kanton zuständig, in dessen Gebiet sich die Institution befindet. Die Kantone können eine andere Zuständigkeitsregelung vereinbaren.

3 Der zuständige Kanton entzieht die Anerkennung, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Er informiert die anderen Kantone.

Art. 9 Beschwerderecht von Organisationen

1 Vereine und andere Organisationen, die nach ihren Statuten oder ihrer Gründungsakte zum Zweck haben, die Interessen der betroffenen Personen zu vertreten, können gegen den Entscheid über die Anerkennung einer Institution Beschwerde erheben.

2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.

5. Abschnitt: Kostenbeteiligungen der Kantone und Anspruch auf Subventionen

Art. 10

1 Die Kantone beteiligen sich so weit an den Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Institution, dass keine betroffene Person wegen ihres Aufenthalts Sozialhilfe benötigt.

2 Findet eine betroffene Person keinen Platz in einer von ihrem Wohnkanton anerkannten Institution, die ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht, so hat sie Anspruch darauf, dass der Kanton sich im Rahmen von Absatz 1 an den Kosten des Aufenthalts in einer anderen anerkannten Institution beteiligt.

3 Die Finanzierung der Leistungen der Kantone zugunsten der betroffenen Personen erfolgt in Übereinstimmung mit dem in Artikel 4 Absatz 1 genannten Recht.

4 Sieht das kantonale Recht vor, dass der Kanton sich an den Kosten beteiligt, indem er anerkannten Institutionen Subventionen ausrichtet, so muss es einen Rechtsanspruch auf die Subventionen vorsehen.

6. Abschnitt: Umsetzungsmassnahmen und kantonale Aktionspläne

Art. 11 Umsetzungsmassnahmen und Koordination

1 Die Kantone erarbeiten die konzeptionellen Grundlagen zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes.

2 Sie sorgen für die Umsetzung von Massnahmen, um den Wohnortwechsel von betroffenen Personen innerhalb und ausserhalb des Kantonsgebiets zu erleichtern.

3 Bund und Kantone beziehen bei der Erarbeitung und Umsetzung der Massnahmen nach diesem Gesetz betroffene Personen und Organisationen, die ihre Interessen vertreten, ein.

4 Sie tauschen sich regelmässig über die Fortschritte bei der Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes aus.

Art. 12 Kantonale Aktionspläne

1 Jeder Kanton erstellt einen Aktionsplan zur Förderung der unabhängigen Lebensführung und der Inklusion von betroffenen Personen in den Bereichen Wohnen und Arbeit.

2 Der Aktionsplan enthält insbesondere:

a. eine Beurteilung der Leistungen, die eine unabhängige Lebensführung in den Bereichen Wohnen und Arbeit unterstützen;

b. die Modalitäten für die Umsetzung und regelmässige Anpassung des Aktionsplans;

c. die Mechanismen für die Koordination der verschiedenen Leistungen und Zuständigkeitsbereiche;

d. die Grundsätze für die Teilhabe der betroffenen Personen an Entscheidungen, die sie betreffen;

e. die Modalitäten für die Zusammenarbeit mit Institutionen und anderen Kantonen.

3 Die Kantone beziehen bei der Erarbeitung des Aktionsplans die anerkannten Institutionen und die Organisationen, die die Interessen der betroffenen Personen vertreten, ein.

4 Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen berichtet über die Fortschritte, die im Rahmen seines Förderauftrags gemäss Artikel 19 Buchstabe d des Behindertengleichstellungsgesetzes[4] erzielt wurden. Es kann sich von Fachpersonen beraten lassen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 13 Aufhebung eines anderen Erlasses

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen[5] wird aufgehoben.

Art. 14 Referendum und Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Es ist der indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)».

3 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

…

4 SR **151.3**
5 AS **2007** 6049; **2016** 689